Allgemeine Bedingungen

für den Vertrag über die Trinkwasseruntersuchung



1. Allgemein

Für den Vertrag gelten diese Vertragsbedingungen. AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Leistungsbestandteile der orientierenden Legionellenuntersuchung

- Aussuchen und Beauftragen einer Untersuchungsstelle nach § 15 Abs. 4 TrinkwasserVO
- Terminankündigung für Probenahme
- Anfahrt zur Liegenschaft
- Messung der Wassertemperatur nach DIN EN ISO 19458
- Dokumentation des Messeraebnisses
- Probenahme und Laboruntersuchung durch ein akkreditiertes Labor
- Mitteilung des Ergebnisses an den Kunden und bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes, Meldung an das Gesundheitsamt durch das Labor
- Erstellen eines Hausaushangs für den Kunden zur Information der Nutzer, sofern nichts Anderes beauftragt wurde
- Information der Nutzer mittels Direktbenachrichtigung über den Eigentümer oder über uns, falls beauftragt
- -Aufbewahren der Ergebnisse

3. Ausgestaltende Regelungen

Die Häufigkeit und der Umfang der Legionellenuntersuchung und die Nutzerinformation richten sich nach der jeweils gültigen Trinkwasser/O in Verbindung mit den Technischen Regeln im DVGW-Arbeitsblatt W 551. Hat der Kunde als Probenahmeintervall alle 12 Monate gewählt, so haben wir das Recht, die Proben drei Monate vor oder auch drei Monate nach dem gewünschten Monat zu nehmen. Hat der Kunde das Probenahmeintervall mindestens alle 3 Jahre gewählt, so gewährleisten wir, dass nicht mehr als drei Jahre zwischen den Probenahmen liegen.

4. Leistungsbestandteile der weitergehenden Untersuchung

- Probenahmen und Laboruntersuchungen durch ein akkreditiertes Labor im Rahmen der weitergehenden Untersuchung
- Archivierung aller Dokumente
- Mitteilung des Ergebnisses an den Kunden und ggfls. vorgeschriebene Meldung an das Gesundheitsamt innerhalb der gesetzlichen Frist durch das Labor
- Erstellen eines Hausaushangs für den Kunden zur Information der Nutzer

Leistungsbestandteile der Gefährdungsanalyse

- Prüfung und Beurteilung der technischen und baulichen Situation auf Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- Analyse und Bewertung der Betriebsführung mit Prüfung wichtiger Betriebsparameter, insbesondere der Temperatur
- Erstellung eines Konzepts nach einer Gesamtbewertung
- Empfehlung von Maßnahmen zur Gefahrenminimierung
- Archivierung aller Dokumente
- Vorgeschriebene Information an das Gesundheitsamt

6. Mitwirkungspflicht des Kunden

Die Voraussetzungen dafür, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht werden können, sind:

- 6.1. Der Kunde räumt zu den angekündigten Montage- und Probenahmeterminen die Zugangsmöglichkeit zu den benötigten Entnahmestellen ein. Gewährt ein Nutzer keinen Zugang, ist dies dem Kunden zuzurechnen. Erhält der Probenahmer trotz ordnungsgemäß angekündigten Probenahmetermins keinen Zugang zu allen vorgesehenen Probenahmestellen, wird er versuchen, die nicht durchführbare Probe an einer anderen geeigneten Enthahmestelle zu nehmen. Erhält der Probenahmer auch insofern keinen Zugang, werden nur die genommenen Proben der Untersuchungsstelle zugeleitet. In diesem Fall wird unser Vergütungsanspruch trotz der fehlenden Proben nach der Meldung des Untersuchungsergebnisses an den Kunden und bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes an das Gesundheitsamt für die genommenen Proben in voller Höhe und für die nicht mögliche Probenahme in Höhe einer halben Probenahmegebühr fällig.
- **6.2.** Der Kunde erteilt uns auf Anforderung unverzüglich die benötigten Auskünfte.
- **6.3.** Der Kunde teilt uns auf Anforderung insbesondere einen Nutzerwechsel in der zu beprobenden Wohnung mit.
- **6.4.** Hat der Kunde den Direktversand der Analyseergebnisse an die Nutzer vereinbart, liegt es darüber hinaus in seiner Verantwortung, dass uns auf Anforderung eine aktuelle Nutzerliste, auf der die Namen der Bewohner und die von ihnen bewohnten Wohnungen stehen, zur Verfügung gestellt wird.
- **6.5.** Sollte das Trinkwasser aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht auf Legionellenbefall überprüfbar sein, entfällt unser Vergütungsanspruch nicht.

6.6. Der Kunde erteilt uns notwendige Vollmachten zum Handeln gegenüber Behörden und Dritten, um in seinem Namen sämtliche Maßnahmen durchzuführen, die für die Durchführung und den Abschluss einer orientierenden Legionellenuntersuchung gemäß TrinkwV sowie gglfs. die Erfüllung von Mitteilungspflichten erforderlich sind.

7. Leistungsabgrenzung bei Auftrag zur orientierenden Legionellenuntersuchung

Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die Durchführung der orientierenden Legionellenuntersuchung gemäß § 14b TrinkwasserVO bzw. der Nachuntersuchungen in Form von wiederholten orientierenden Untersuchungen (vgl. Ziff. 2 der AGB) gemäß den technischen Regeln im DVGW-Arbeitsblatt W 551.

Das Trinkwasser wird im Rahmen dieses Vertrages nicht auf weitere mikrobiologische oder chemische Bestandteile überprüft.

Leistungsabgrenzung bei Auftrag zur weitergehenden Untersuchung und Gefährdungsanalyse

Die Durchführung der Gefährdungsanalyse sowie der weiteren Maßnahmen im Fall der Überschreitung des technischen Maßnahmewertes erfolgt nach den Vorschriften der TrinkwasserVO und den Umsetzungsempfehlungen des Umwellbundesamtes sowie möglicher Weisungen des Gesundheitsamtes.

Bauliche Sanierungsmaßnahmen oder sonstige bauliche Veränderungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Wir übernehmen nicht die Verpflichtung, weitergehende bzw. vollständige Ursachenforschung zu betreiben. Insbesondere sind wir nicht verpflichtet, nicht offensichtliche oder verdeckte Ursachen oder alle Leitungsstrecken, in denen kein oder nur ein unzureichender Wasseraustausch stattfindet, zu ermitteln.

Die Prüfung auf Einhaltung der allgemein anderkannten Regeln der Technik und sonstige Prüfungen und Beurteilungen im Rahmen der Gefährdungsanalyse nehmen wir auf der Grundlage der uns überlassenen Unterlagen und Angaben vor, sofern wir die Daten nicht im Rahmen der orientierenden Untersuchung in Erfüllung dieses Vertrages zu ermitteln haben.

9. Leistungshindernisse

- 9.1. Kann eine regelmäßige Untersuchung nicht durchgeführt oder nicht beendet werden, ohne dass wir oder das beauftragte Labor dies zu vertreten haben, ist die vereinbarte Vergütung trotzdem zu entrichten.
- 9.2. Ein erhöhter Zeitaufwand aufgrund erschwerter Montagebedingungen, Wartezeiten und vergeblicher Anfahrten wird gesondert nach den Stundensätzen der jeweils gültigen Preisliste des technischen Kundendienstes berechnet.

10. Zahlungsbedingungen

10.1. Für unsere Leistungen gelten die jeweils gültigen Listenpreise, soweit nicht anders vereinbart. Die Preislisten werden im ersten Quartal jedes Kalenderjahres aktualisiert und dem Kunden mit der Nutzerliste zugesandt.

Sofern eine abweichende Preisvereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Aktualisierung der Preise im Verhältnis der Veränderung der Listenpreise.

- 10.2. Bei einer Preiserhöhung, die den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten nicht unerheblich übersteigt, steht dem Kunden auch bei vereinbarter Laufzeit das Recht zu, den Vertrag sofort zu kündigen.
- **10.3.** Für Montagearbeiten ist die Vergütung nach Abnahme oder Inbetriebnahme fällig.
- 10.4. Wird der Steuersatz für die Mehrwertsteuer nach Vertragsschluss geändert, bleibt die Nachbelastung bzw. Rückvergütung eines zu wenig oder zu viel berechneten Umsatzsteuerbetrages vorbehalten, sofern der Gesetzgeber keine andere Regelung vorschreibt.
- 10.5. Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer ausschließlich auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten.
- **10.6.** Sobald sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet, sind wir berechtigt, für jede Mahnung 5,00 E zu berechnen. Wir sind darüber hinaus berechtigt, im Verzugsfall ein Inkassobüro mit dem außergerichtlichen Forderungseinzug zu beauftragen, wenn die Forderung unstreitig ist. Der Kunde hat dann die Inkassokosten bis zur Höhe einer 1,0 Gebühr nach VV RVG zu tragen.
- 10.7. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit des Kunden sind wir berechtigt, die Leistung ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung der Vergütung und dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
- 10.8. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn die ihm zustehende Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB steht dem Kunden nur insoweit zu, als der Gegenanspruch aus diesem Vertragsverhältnis stammt.

11. Vertragslaufzeit/Kündigung

Mit dem Ablaufdatum des Vertrages endet unsere Verpflichtung, Leistungen nach diesem Vertrag zu erbringen. Sind begonnene Maßnahmen nach den §§ 4 oder 5 zu diesem Zeitpunkt noch nicht erledigt, setzt die Fortführung voraus, dass wir dafür gesondert beauftragt werden oder ein Anschlussvertrag geschlossen wird.

12. Haftung und Gewährleistung

- 12.1. Für verkaufte Sachen und Werkleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr, gerechnet ab Übergabe (bei Sachen) und Abnahme bzw. Inbetriebnahme (bei Werkleistungen).
- 12.2. Schadenersatz- und Aufwendungsansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit wir nicht nach gesetzlichen Vorschriften zwingend haften, so etwa
- 12.2.1. bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer von uns, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Pflichtverletzung beruht
- **12.2.2.** bei sonstigen Schäden, die von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden
- 12.2.3. bei Schäden, die von uns durch Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) veursacht wurden, in diesem Fall jedoch nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden.
- **12.3.** Unsere Haftung ist auf die Höhe unserer Versicherungssumme begrenzt.
- Betriebshaftpflicht, Personenschäden: 3.000.000,00 € je Versicherungsfall
- 3.000.000,00 € je Versicherungsfall – Sachschäden: 3.000.000,00 € je Versicherungsfall
- Vermögensschäden: 512.000,00 € je Versicherungsfall
- Für Fehler jeder Art aus telefonischer Übermittlung übernehmen wir keine Haftung.

13. Gerichtsstand

Soweit der Kunde Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlichrechtlichen Sondervermögens ist, ist Hamburg Gerichtsstand, bei Zuständigkeit des Amtsgerichts aus für unseren Sitz zuständige Amtsgericht. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Kunden im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht ermittelt werden kann.

14. Datenschutz und Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der mit unseren Kunden geschlossenen Verträge über die jeweils vereinbarten Vertragslaufzeiten (Vertragsgegenstand: Trinkwasserbeprobung, Gerätekauf).

Allein der Kunde ist für die Wahrung der Rechte der Betroffenen (seiner Nutzer) verantwortlich und hält uns von Schadenersatzansprüchen dieser frei.

Wir handeln nach den vertraglich vereinbarten Regeln und Anweisungen des Kunden. Darüber hinaus tragen wir dafür Sorge, dass die Daten vertraulich behandelt und insbesondere nicht unbefugt an Dritte übermittelt werden. Die mit der Verarbeitung der Daten befassten Personen wurden zur Vertraulichkeit bzw. Verschwiegenheit verpflichtet.

Wir sind berechtigt, die zur Erledigung des Vertragszweckes erhaltenen personenbezogenen Daten unserer Kunden und deren Nutzer im Rahmen des Artikel 28 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässigen Möglichkeiten zu speichern und zu verarbeiten (Auftragsverarbeitung); der Kunde erteilt hierzu sein Einverständnis. Der Umfang, die Art und der Zweck der Datenerhebung ergeben sich aus den Verträgen.

Der Kunde weist uns an, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Artikel 32 DSGVO umzusetzen. Wir treffen die erforderlichen Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen und informieren hierüber auf www.kalo.de.

Der Kunde erlaubt, dass für die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten auch Unterauftragnehmer einbezogen werden. Wir haben die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen unserem Kunden und uns entsprechen.

Wir unterstützen unseren Kunden bei Anfragen und Ansprüchen Betroffener sowie bei der Meldepflicht von Datenschutzverletzungen.

Die Löschung personenbezogener Daten erfolgt nach Vertragsbeendigung und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen.

Wir räumen unserem Kunden die ihm gemäß DSGVO zustehenden Kontrollrechte ein und informieren ihn, falls eine seiner Weisungen gegen das gültige Datenschutzrecht verstößt. Die Verarbeitung der Daten findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union bzw. in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

Stand 05/2018 Seite 1/1